



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

0587

Referenz-Nr.: AWEL 16-0162 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 30, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**13. Sep. 2017**

### Hochwasserschutz Chrummhaldenbach entlang des Chrummhaldenwegs

Gemeinde Adliswil

Gesuchstellende Stadt Adliswil, Werkbetriebe, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil

Gewässer Chrummenhaldenbach/Sihlhofkanal, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Lage Entlang Chrummhaldenweg

Koordinaten Von 2681680 / 1241036 bis 2681845 / 1241082

Massgebende Schreiben Stadt Adliswil, 20.07.2017

Unterlagen Technischer Bericht (Bericht-Nr. GR06022.316), 27.03.2017  
Übersichtsplan (Plan-Nr. GR06022.316.32.01a) 1:25000, 16.03.2017  
Situation (Plan-Nr. GR06022.316.32.02b) 1:200, 27.03.2017  
Längenprofil (Plan-Nr. GR06022.316.32.03a) 1:200, 16.03.2017  
Querprofile (Plan-Nr. GR06022.316.32.04a) 1:100, 16.03.2017  
Normalprofile (Plan-Nr. GR06022.316.32.05a) 1:50, 16.03.2017  
Kurzbericht Gewässerraum (Bericht-Nr. GR06022.316), 17.03.2017  
Situation Gewässerraum (Plan-Nr. GR06022.316.32.06a) 1:200, 15.03.2017  
E-Mail CSD Ingenieure AG, 29.05.2017  
Aktennotiz CSD Ingenieure AG, 15.06.2017

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Fischerei  
C. Naturschutz  
D. Bodenschutz  
E. Wald  
F. Landschaftsschutz  
G. Archäologie  
H. Gewässerraumfestlegung  
I. Staatsbeitrag  
J. NFA-Beitrag

### Sachverhalt

Projektverfasser: CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27d, 3097 Liebefeld

Projektüberarbeitung: Aufgrund der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung bei den betroffenen Fachstellen im Frühling 2016 wurde das Projekt überarbeitet und bilateral mit den betroffenen Fachstellen besprochen. Den Anmerkungen der Fachstelle Naturschutz wurde im überarbeiteten Projekt Rechnung getragen.



Im Rahmen einer detaillierten Beurteilung der Rutschgefährdung (hohe Risiken) im Bereich unterhalb des heutigen Standorts des Trennbauwerks wurde in Absprache mit den betroffenen Fachstellen entschieden, auf eine Offenlegung zu verzichten.

In den nachfolgenden Erwägungen der Fachstellen wird auf die Wiedergabe von Bemerkungen, die im überarbeiteten Projekt berücksichtigt wurden, verzichtet.

Ausbaulänge: etwa 100 m offen  
etwa 85 m eingedolt

Ausbauwassermenge: 2.2 m<sup>3</sup>/s (HQ100)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-  
raums lagen vom 16. Juni 2017 bis 17. Juli 2017 bei der Stadt Ad-  
liswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen  
keine Einsprachen ein.

Die Stadt Adliswil ersucht mit Schreiben vom 20. Juli 2017 um die Festsetzung des Pro-  
jekts. Die Ausbaukosten sind im Finanzplan 2016 bis 2020 der Stadt Adliswil eingestellt  
(Beschluss Stadtrat Nr. 2016-237 vom 20. September 2016).

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)  
Chrummhaldenbach/Sihlhofkanal, 3.0

Die Stadt Adliswil plant, den Chrummhaldenbach im Abschnitt zwischen dem Soodring und der Zelgstrasse hochwassersicher auszubauen und ökologisch aufzuwerten. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden. In einer ersten Etappe wird der offene Abschnitt bis und mit Einlaufbauwerk in den eingedolten Abschnitt erstellt. Damit die unterhalb des Einlaufbauwerks liegenden bestehenden Gewässerabschnitte, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut werden, hydraulisch nicht überlastet werden, wird beim Einlaufbauwerk eine provisorische Blende eingebaut. Der unter der Liegenschaft Soodring 36 (Kat.-Nr. 6013) verlaufende Gewässerabschnitt wird nach Abschluss der ersten Bauetappe als öffentliches Gewässer aufgehoben.

Der Chrummhaldenweg dient einerseits als Fussgängerverbindung zwischen dem Soodring und der Zelgstrasse und andererseits als Unterhaltungsweg für Forstarbeiten und Arbeiten am Gewässer. Um den Minimalanforderungen zu genügen, wird der Weg auf 2.5 m verbreitert. In diesem Zusammenhang wird die Brücke Höhenweg ersetzt. Die durch den Ausbau tangierten Werkleitungen werden zum Teil verlegt bzw. ersetzt.



Da der Chrummyhaldenweg eine relativ grosse Steigung aufweist, wird aus Sicherheitsgründen entlang des Wegs ein Geländer erstellt (u. a. aufgrund von Rutschgefahr für Fussgänger bei winterlichen Verhältnissen).

Nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion. Zuständig innerhalb der Direktion ist das AWEL.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Aufgrund des tobelartigen Geländeeinschnitts mit rutschgefährdeten Hängen kann der öffentliche Fuss- und Unterhaltsweg und die zu verlegende Schmutzwasserleitung nicht ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden. Der Weg und die Schmutzwasserleitung können daher nach Art. 41c Abs. 1 GSchV bewilligt werden.

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 [GSchG]). Eine Offenlegung des Gewässers im vorgesehenen Teilbereich (Einlaufbauwerk bis KS 3) ist aufgrund der bestehenden Wegführung, der Topografie und den damit verbundenen aktiven Hangrutschungen nicht möglich. Der Ersatz der bestehenden Eindolung kann daher nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG bewilligt werden.

Der Ersatz der Brücke Höhenweg kann im Sinne von Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG bewilligt werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Der Chrummyhaldenbach ist im Projektperimeter kein Fischgewässer, weiter unten nach der langen, eingedolten Strecke hingegen schon. Das Projekt ist unter Berücksichtigung von Auflagen bewilligungsfähig.



### **C. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Chrummhaldenbach gilt heute als ökomorphologisch naturfremd, der offene Abschnitt der Hochwasserentlastung als stark beeinträchtigt mit vielen künstlichen Abstürzen. Das Projekt sieht vor, den offenen Abschnitt der Hochwasserentlastung aufzuheben, dafür den Abschnitt oberhalb des heutigen Überlaufbauwerks ökologisch aufzuwerten. Die geplante ökologische Aufwertung wird begrüsst, doch ist diese aus Hochwasserschutzgründen und aufgrund der engen Platzverhältnisse (Weg) nur beschränkt möglich. Es sind insgesamt 28 Stufen und zum Teil auch Böschungssicherungen vorgesehen. Obwohl das Projekt zu unterschiedlicheren Strömungsverhältnissen und einem erhöhten Angebot ökologischer Nischen führt, ist der Eingriff ins Gewässer sehr gross.

Das Projekt ist unter Berücksichtigung von Auflagen bewilligungsfähig.

### **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

### **E. Wald**

ALN-Wald Sachbearbeitung: Jürg Altwegg (+41 43 259 27 48)

Die geplante Aufhebung des Niederwassergerinnes Richtung Liegenschaft Soodring 36 und der Rückbau des heutigen Trennbauwerks des Chrummhaldenbachs sowie der Ersatz des eingedolten Abschnitts liegen nur teilweise im Wald und es ist nur mit einer geringen Beeinträchtigung des Waldes zu rechnen.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Damit ist in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG) das Projekt unter Berücksichtigung von Auflagen bewilligungsfähig.



## **F. Landschaftsschutz**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Wolfgang Wetter (+41 43 259 30 30)

Das Vorhaben tangiert weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen. Für den Bau sind ortstypische Materialien zu verwenden. Aus Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

## **G. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Michelle Haag (+41 43 259 69 00)  
Adliswil

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

## **H. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Nach § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen dem Soodring und der Zelgstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. GR06022.316 zur Gewässerraumfestlegung vom 17. März 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan-Nr. GR06022.316.32.06a, vom 15. März 2017 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Soodring bis Zelgstrasse steht somit nichts entgegen.

## **I. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 27. März 2017 Fr. 1 059 480

./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 410 400

Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich  
Mehrwertsteuer von 8% Fr. 649 080



Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 649 080	Fr. <u>64 908</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Chrummyhaldenbach)	Fr. <u>64 908</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 64 908 wird voraussichtlich im Jahr 2018 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2018 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

## **J. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016-2019, 35%, welcher der Stadt Adliswil 2018 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 649 080	Fr. <u>227 178</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Chrummyhaldenbach)	Fr. <u>227 178</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 227 178 wird voraussichtlich im Jahr 2018 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2018 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdölungen, verbucht.



## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Chrummhaldenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt Soodring bis Zelgstrasse, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
  - c) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
  - d) Die Detailpläne des Einlaufbauwerks mit Grob- und Einlaufrechen, Abflussregulierung (Blende), allenfalls Kleintier-/Amphibienausstieg und Absturzsicherungen sowie die Detailpläne der Brücke Höhenweg und des Geländers entlang des Chrummhaldenwegs sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.
  - e) Die Uferböschungen im Bereich der Entwässerungsrinnen im Chrummhaldenweg sind mit geeigneten Massnahmen zu sichern. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist ein entsprechender Vorschlag einzureichen.
  - f) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - g) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - h) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - i) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässers ist Sache der zuständigen Stadt Adliswil und geht zu deren Lasten. In Bereichen von privaten Grundstücken obliegt der Unterhalt der Bachböschung oberhalb der Mittelwasserlinie den jeweiligen Grundeigentümern und geht zu deren Lasten.
  - j) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke Höhenweg und sämtlichen im Einflussbereich des Gewässers liegenden Werkleitungen ist Sache der zuständigen Stadt Adliswil und geht zu deren Lasten.



- k) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen.
- l) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- m) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und, wo möglich, sind vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einzubeziehen. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- n) Die Fugen der im Projekt vorgesehenen Mauern aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
- o) Es ist ein Musterabschnitt zu erstellen und vom zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, und den Vertretern der Fachstelle Naturschutz und Fischerei genehmigen zu lassen.
- p) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- q) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- r) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- s) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- t) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie die Vertreter der Fachstelle Naturschutz und der Fischerei, sind zu einer Abnahme einzuladen.
- u) Spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Unterhaltskonzept abzugeben.



2. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b und e GSchG sowie nach Art. 41c Abs. 1 GSchV wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
3. Der Bachstrecke ist auf der ganzen Länge des Projekts der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Adliswil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Chrummhaldenbach nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
4. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Adliswil bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Chrummhaldenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0» bzw. «durch das Grundstück fliesst der Chrummhaldenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, dessen Flächeninhalt (... m<sup>2</sup>) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
5. Im Grundbuch sind auf Kosten der jeweiligen Grundeigentümer alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die sich auf den aufzuhebenden Gewässerabschnitt zwischen Einlaufbauwerk und Soodring (offenes Niederwassergerinne und Leitung unter der Liegenschaft Soodring 36) beziehen, zu löschen.
6. Das Grundbuchamt Thalwil wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## **II. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten müssen mit einer Wasserhaltung erstellt werden.
- b) Die Arbeiten dürfen nur in dem Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Bei Bauarbeiten während der Fischschonzeit ist das entsprechende Vorgehen mit dem Fischereiaufseher festzulegen.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

## **III. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Abstand zwischen den Stufen soll variabel sein.
- b) Das Einlaufbauwerk soll so gestaltet werden, dass möglichst viele Fugen als ökologische Nischen genutzt werden können.



- c) Bei Vorkommen von Feuersalamanderlarven ist die Ausführungszeit ausserhalb der Monate Februar bis August zu wählen. Bei Bauarbeiten während der Schonzeit ist das entsprechende Vorgehen mit der Fachstelle Naturschutz festzulegen.

#### **IV. Bodenschutz**

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenschutz unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

#### **V. Wald**

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 5661, 5662 und 6014 in Adliswil wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

#### **VI. Landschaftsschutz**

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung nichts entgegen.

#### **VII. Archäologie**

Dem Bauvorhaben wird ohne Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

#### **VIII. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Chrummhaldenbach im Abschnitt Soodring bis Zelgstrasse gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:200, Plan-Nr. GR06022.316.32.06a, vom 15. März 2017 und dem dazugehörigen Kurzbericht Gewässerraum, Bericht-Nr. GR06022.316, vom 17. März 2017 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.



## **IX. Staatsbeitrag**

Der Stadt Adliswil wird an die auf Fr. 649 080 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Chrummyhaldenbach entlang des Chrummyhaldenwegs zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 64 908, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.



## **X. NFA-Beitrag**

Der Stadt Adliswil wird an die auf Fr. 649 080 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Chrummhaldenbach entlang des Chrummhaldenwegs gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016-2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 227 178, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

## **XI. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	324.00
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	259.20
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	259.20
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>992.40</b>

## **XII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **XIII. Mitteilung**

- Stadt Adliswil, Werkbetriebe, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil (Beilage: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 23. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- CSD Ingenieure AG, Hessstrasse 27d, 3097 Liebefeld (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 23. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 23. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Grundbuchamt Thalwil, Gotthardstrasse 20/22, Postfach 174, 8800 Thalwil
- BD/AWEL/Wasserbau, Martin Schreiber
- BD/AWEL/Wasserbau, Christian Hosig
- BD/AWEL/Wasserbau, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Wasserbau, Ruedi Karrer



**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 13. Sep. 2017

